

dersetzungen um dieses Königtum sowie die Kaiserkrönung Ottos. Bei seinen Interpretationen nimmt der Vf. auch zu einer Reihe von quellenkritischen Problemen Stellung; so datiert er z. B. das dritte, wahrscheinlich auch das vierte und fünfte Buch von Liudprands *Antapodosis* vor die Zeit der römischen Einladungen vom Herbst 960 an Otto, Liudprand habe zur Zeit der Abfassung von Buch 1–5 auch nicht im ottonischen Dienst gestanden: das Werk ist nicht unter dem Eindruck der bevorstehenden Kaiserkrönung Ottos entstanden. Aus den allgemeineren Ergebnissen soll hervorgehoben werden, daß K. der Charakterisierung der ottonischen Geschichtsschreibung als „liudolfingische(r) Hausüberlieferung“ skeptisch gegenübersteht. Der Begriff erscheint ihm zu eng, denn: „Das ‚Haus‘ wird in der Regel nur dort beachtet, wo in seinen Strukturen die Repräsentation der Königsherrschaft und ihrer Probleme ... möglich wird“. Konstituierend „bleibt ... der Bezug auf das Reich, der sich ... wesentlich von dem Horizont einer unterhalb des Königtums auf regionale Herrschaft und Geltung beschränkten Adelsfamilie unterscheidet“ (S. 189). Die Tragfähigkeit der von K. vorgelegten Interpretationen läßt sich an einem Beispiel der neueren Forschungsdiskussion verdeutlichen. An Widukinds Bericht (I, 26) von dem Verzicht auf die Königssalbung durch Heinrich I. zeigt er, daß „Heinrichs Herrschaftsanspruch zwischen einer herzoglichen und einer vollgültig königlichen Position eingeordnet wird“ (S. 158 f.). Ein Vergleich zwischen der Rede Heinrichs vor der Aufkündigung des Ungartributs (I, 38) und der Ansprache Ottos d. Gr. vor der Lechfeldschlacht (III, 46) macht deren unterschiedliche Herrschaftsauffassung deutlich, die K. später damit charakterisiert, daß Heinrich für Widukind „ein gewissermaßen erst halbfertiges Königtum repräsentiert“ habe (S. 202). Den realen Unterschied zwischen der Herrschaftsstruktur bei Heinrich I. und Otto d. Gr. haben inzwischen die Forschungen von K. Schmid und seiner Schule zu dem ma. Gebetsgedenken präzisiert (siehe unten S. 691): Heinrich führte seine Regierung im Bündnis mit dem Adel und mit dessen Beteiligung an der Herrschaft, während Otto d. Gr. den Abstand zwischen König und Adel betonte. Es ist genau der Unterschied, den K. in dem Urteil Widukinds über die beiden Herrscher herausgearbeitet und in die Begriffe „halbfertiges Königtum“ und „vollgültige königliche Position“ gefaßt hat. Der Leser muß sich bei dieser hart klingenden Begrifflichkeit bewußt bleiben, daß sie zur Beschreibung der Sicht Widukinds dient und kein Urteil K.s über die historische Realität ist; das sehr konzentriert geschriebene Buch erfordert eben volle, sich aber lohnende Aufmerksamkeit.

E.-D. H.

Hanna Krause, *Radulfus Niger – Chronica*. Eine englische Weltchronik des 12. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften R 3, 265) Frankfurt a. M. – Bern – New York 1985, Peter Lang, 255*, XXV u. 361 S., SF 87. – Die von Ludwig Schmutge angeregte Berliner Dissertation würdigt im ersten Teil die die sonstige englische Chronistik der Zeit weit übertreffende Weltchronik, die Radulfus aus spätantiken und überwiegend westeuropäischen früh- und hochma. Vorlagen erstellte. Sie fand bislang wenig Beachtung und wurde nur unter dem Aspekt des Zeugniswerts für die eigene Zeit gewertet; jetzt finden Kompilationstechnik, Arbeitsweise und Geschichtsverständnis eine mustergültige Würdigung. Beigegeben ist als Teil 2 eine Neuausgabe des Textes, der bisher vollständig nur durch R. Anstruther (London 1851) und auszugsweise durch R. Pauli (MGH SS 27, 327–341) veröffentlicht worden war. Dabei werden erstmals zwei Textzeugen berücksichtigt